

Förderrichtlinie *Kita-Lotsen Integration*

1. Vorbemerkung

Der Kreis Steinfurt bzw. das Kommunale Integrationszentrum Kreis Steinfurt fördert im Kindergartenjahr 2022/2023 in den bereits im Kindergartenjahr 2021/2022 am Vorhaben beteiligten 15 Gemeinden und Städten des Kreises weiterhin das Vorhaben *Kita-Lotsen Integration*. Voraussetzung für eine finanzielle Förderung ist die Benennung einer Ansprechperson in der Kommune, die nach den definierten Aufgabenbereichen der „Leitlinie für die Arbeit in der Kommune ab dem Kindergartenjahr 2019/2020“ arbeitet. Die Leitlinie ist verbindlicher Bestandteil der vorliegenden Förderrichtlinie und regelt die inhaltliche Ausrichtung. Es gibt keinen Anspruch auf Förderung im Rahmen der Richtlinie. Eine Förderung kann nur vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bewilligt werden.

2. Fördergegenstand

Förderfähig sind dem Zuwendungszweck dienende Personalausgaben. Sachausgaben sowie Mieten sind nicht förderfähig. Die Aufgabe kann durch kommunale Angestellte übernommen oder vom Zuwendungsempfänger an Dritte übertragen werden. Zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens erfolgt die Zuwendung im Rahmen von Pauschalen als feste Beträge. Unabhängig von den tatsächlich anfallenden Kosten wird daher nur die im Zuwendungsbescheid benannte Pauschale ausgezahlt. Die Pauschalen werden im Nachfolgenden näher definiert (siehe 3. Förderhöhe).

Der Zuwendungszweck ist durch die Aufgabenbereiche in der Leitlinie definiert: Übergeordnetes Ziel ist eine Erhöhung der Bildungsbeteiligung von Kindern mit Einwanderungsgeschichte u.a. durch eine Vermittlung bzw. Unterstützung von Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern auf dem Weg in institutionalisierte Betreuungsangebote. Weitere wichtige Aufgabenbereiche sind die Vernetzung und die Öffentlichkeitsarbeit (als Basis der vermittelnden Tätigkeit).

3. Förderhöhe

Die Gesamtsumme zur Förderung des Vorhabens *Kita-Lotsen Integration* beträgt für die beteiligten Kommunen im Kreis Steinfurt für das Kindergartenjahr 2022 /2023, beginnend am 01.08.2022 bis 31.07.2023, 100.000,00 €.

Die Höhe der Pauschale pro Kommune orientiert sich an dem prozentualen Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund, die eine Kindertageseinrichtung in der jeweiligen Kommune besuchen (Datengrundlage: Kinder- und Jugendhilfestatistik 2018/2019, Stichtag: 01.03.2018). Details und weitere Informationen sind der Leitlinie zu entnehmen.

Prozentualer Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund im Alter von 0-6 Jahren, die eine Kindertageseinrichtung besuchen	Mögliche Anzahl der Stunden pro Woche	Pauschalen im Kindergartenjahr 2020/2021
über 20%	5 Stunden	7.800 €
15 – 19,9%	4,5 Stunden	7.020 €
10 – 14,9%	4 Stunden	6.240 €
0,0 bis 9,9%	3 Stunden	4.680 €

4. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum bezieht sich auf ein Kindergartenjahr, beginnend ab dem 01.08.2022 bis 31.07.2023.

5. Ablauf des Förderverfahrens

- 5.1 Antragsberechtigt sind die Gemeinden und Städte des Kreises Steinfurt bzw. ihre Vertreter/innen, die bereits 2021/ 2022 das Vorhaben durchgeführt haben. Eine Förderung wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich bis zum **03.06.2022** zu stellen. Für den Antrag wird ein verbindlich zu nutzendes Formular vom Kommunalen Integrationszentrum Kreis Steinfurt zur Verfügung gestellt.

Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, folgende Vorgaben zu erfüllen:

- a) Benennung einer Person, die die Aufgabe gemäß der Leitlinie wahrnimmt und ihre Tätigkeit in der bereitgestellten Excel-Tabelle monatlich dokumentiert (einzureichen nach Ablauf der Förderung mit dem Verwendungsnachweis).
 - b) Unterstützung der Tätigkeit der eingesetzten Ansprechperson und Ermöglichung der Teilnahme an den fachlichen Qualifizierungen, die durch das Kommunale Integrationszentrum angeboten werden, ggf. durch eine Freistellung.
 - c) Benennung einer kommunalen Ansprechperson (insbesondere auch bei externer Vergabe der Aufgabe des *Kita-Lotsen Integration* an einen Dritten) für die Abrechnung und den Verwendungsnachweis.
- 5.2 Bei Bewilligung erhält die antragstellende Kommune einen Zuwendungsbescheid, in dem die Höhe der Zuwendung, die Auszahlungstermine und die Frist für den einzureichenden Verwendungsnachweis benannt werden.
- 5.3 Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt in Raten zum 01.11.2022 und 01.06.2023 auf ein von der Kommune mit Antragstellung zu benennendes Konto. Über die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dazu ist der entsprechend bereitgestellte Vordruck des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Steinfurt zu verwenden. Die Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6. Allgemeine Fördergrundsätze

- 6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
- 6.2 Überzahlte, zu Unrecht empfangene, nicht vollständig oder nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen. Falls den Informationspflichten nicht oder verspätet nachgekommen wird oder wenn der Verwendungsnachweis nicht, unvollständig oder verspätet eingereicht wird, wird über Rückforderungen der Förderung im eigenen Ermessen entschieden.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Kreis Steinfurt für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Zuwendungsbescheids, ein Prüfungsrecht einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen, die sich auf den Förderzweck beziehen, den Hinweis aufzunehmen, dass eine Förderung durch den Kreis Steinfurt bzw. das Kommunale Integrationszentrum erfolgt. Dafür ist das Logo des Kommunalen Integrationszentrums zu verwenden (erhältlich über das KI), außerdem ist rechtzeitig auf etwaige Termine, die im Zusammenhang mit der Aufgabe stehen, zu informieren und ggf. die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern zu ermöglichen.
- 6.5 Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung ANBest-G in der aktuellen Fassung können zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden.

7. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2023.